



Satzung

Männergesangverein Degerndorf

in der Neufassung vom 14.01.2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Männergesangverein Degerndorf. Gründungsdatum ist der 08. Oktober 1910.

Er hat seinen Sitz in 83098 Brannenburg.

Der Verein ist seit 01.06.2019 Mitglied im Bayerischen Sängerbund e.V., Singkreis Wendelstein.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Chorgesangs und des Liedgutes.

Zur Pflege des Chorgesangs sowie zur kulturellen Förderung von Kindern und Jugendlichen können im Rahmen des Vereins auch weitere unselbständige Chor- oder Gesangsgruppen wie Kinder- und Jugendchor gebildet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

er Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr.26a, des EStG beschließen.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven (singenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann werden, wer die Befähigung hat, im Chor mitzuwirken.

Passives Mitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützt und fördert.

Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren können in einer Kinder- und Jugendabteilung aktives (singendes) Mitglied werden. Einzelheiten für die Abteilung sind in einer **Abteilungsordnung** festzulegen.

Ehrenmitglied können nur solche Personen werden, die sich um den Verein oder um die Musik besondere Verdienste erworben haben.

Der/die Chorleiter/in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen der Vereinsausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ab dem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Minderjährige Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung haben nur Wahl- und Stimmrecht, insoweit es sich um innere Angelegenheiten der eigenen Abteilung handelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen und die bestehende Vereinsordnung einzuhalten.

Über Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sollte der Verein umgehend informiert werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Adressänderungen,
- b) Änderungen der Bankverbindungen,
- c) Beendigung der Schulausbildung etc.

§ 7 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Vorlage eines jeweils aktuellen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird der Austritt wirksam.

Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erklärt wurde, zu entrichten.

4. Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Aufforderungen ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen.

- Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Satzung verstoßen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
- Über den Ausschluss nach Punkt 4 und 5 beschließt der Vorstand, der aber dem Auszuschließenden Gelegenheit geben muss, sich bei der kommenden Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Die von der Mitgliederversammlung hierbei getroffene Entscheidung ist rechtsbindend, ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen allgemeinen Beitrag zu entrichten, wobei die Beiträge der aktiven Mitglieder von denen der passiven Mitglieder abweichen können.
- Über die Höhe und Fälligkeit der allgemeinen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Gleiche gilt auch für etwaige, in der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit besonderen Maßnahmen beschlossenen Umlagen.
- Über die Höhe und Fälligkeit weitergehender Beiträge der Kinder- und Jugendabteilung entscheidet der Vorstand.
- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder und Jugendliche beitragsfrei. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, den Verein freiwillig durch eine Mitgliedschaft oder eine entsprechende jährliche Spende zu unterstützen.
- Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist jährlich innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Allgemeinen per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Mitglieder, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung des Beitrages erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die z.B. durch besondere Ereignisse in Not geraten sind. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können aber freiwillig ihren Beitrag weiterhin entrichten.
- Die aktiven (singenden) Mitglieder zahlen für jeden Probenbesuch ein sogenanntes „Probenzehnerl“. Die Zahlung erfolgt freiwillig, die Höhe der Zahlung bleibt dem Zahlenden überlassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung, Vorstand und Vereinsausschuss

I. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- der Gesamtheit aller in der **Mitgliederliste** eingetragenen Mitglieder. Sie bildet zugleich auch die Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist das **höchste Organ** des Vereins.

II. Der Vorstand besteht aus:

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem / der 2. Vorsitzenden,
- dem / der Schatzmeister/in,
- dem / der Schriftführer/in,
- den Chorleitern/Chorleiterinnen.

III. Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem / der 1. Vorsitzenden,
2. dem / der 2. Vorsitzenden,
3. dem / der Schatzmeister/in,
4. dem / der Schriftführer/in,
5. den Chorleitern/Chorleiterinnen,
6. dem / der Leiter/in der Kinder-/Jugendabteilung.
7. Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch weitere Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen oder bestimmen.

§ 11 Aufgaben Mitgliederversammlung, Vorstand und Vereinsausschuss

1. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
2. die Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassungen der Vereinssatzung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.

Jedes in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Mindestens einmal im Jahr – möglichst im I. Quartal – soll eine **Ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden.

Tag und Stunde der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung müssen:

1. mindestens 1 Woche zuvor den aktiven Mitgliedern mündlich oder schriftlich in oder zu der der Mitgliederversammlung vorausgehenden Chorprobe,
2. allen anderen Mitgliedern mindestens 1 Woche zuvor in der örtlichen Tageszeitung – ohne Angabe der Tagesordnung – bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes – mindestens aber 1/3 der aktiven Mitglieder oder des Vorstandes – die Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen / Neufassungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederstimmen, mindestens aber einer 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitgliederstimmen. Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Aufgaben des Vorstandes und des Vereinsausschusses:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
Der 1. und 2. Vorsitzende – jeweils allein – vertreten den Verein nach Innen und

Außen in allen Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der/die 1. Vorsitzende

steht an der Spitze des Vereins und vertritt ihn in allen Angelegenheiten, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt für die Beachtung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse, unterzeichnet alle Urkunden und wichtigen Schriftstücke.

Er führt die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen. Er kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung unterbreitet werden müssen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zu Vorstandssitzungen andere Vereinsmitglieder oder Personen einzuladen, die aber kein Stimmrecht haben.

Der/die 2. Vorsitzende

nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei den anfallenden Aufgaben.

Der/die Schatzmeister/in

verwaltet die Kasse des Vereins und erledigt alle Kassengeschäfte.

Er erstellt den Jahres-Kassenbericht nach Kassenprüfung der Rechnungsprüfer und trägt in der Mitgliederversammlung das Jahres-Ergebnis des Vereins vor, bewahrt Kassenberichte und Rechnungsbelege geordnet mindestens 6 Jahre auf, sorgt dafür, dass die Mitgliedsbeiträge pünktlich bezahlt werden.

Er führt ein laufendes Verzeichnis über **alle** aktiven, passiven und Ehrenmitglieder des Vereins, das ständig auf dem neuesten Stand zu halten ist.

Er bearbeitet die laufende Zahlung der Übungsleiterpauschale für den/die Chorleiter/in.

Der/die Schriftführer/in

ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, verfasst die Protokolle bei Wahlen, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie anderen Besprechungen und lässt Sie vom jeweiligen Leiter gegenzeichnen. Er beteiligt sich an der sozialen Mitglieder- und Vereinspflege (z.B. durch Erstellung und Versand von Einladungen, Kartenwünschen, Urkunden usw), bearbeitet die jährliche Fortführung der Vereinschronik, legt alle wichtigen Dokumente in einem vereinseigenem Ablagesystem ab.

Der/die Chorleiter/in

hat die musikalische Leitung des Chores. Er/sie entscheidet über die Auswahl der Lieder, die gesungen werden. Er/sie teilt die Sänger in die entsprechenden Stimmgruppen ein.

Der/die Chorleiter/in hat das Recht, bei zu geringer Teilnehmerzahl Proben oder öffentliche Auftritte des Chores abzusagen.

In Fragen der Liederwahl und der Programmgestaltung kann der/die Chorleiter/in durch einen zu bildenden Musikausschuss unterstützt werden.

Der Vereinsausschuss

berät den Vorstand, wenn es um besondere Angelegenheiten der **unselbständigen Abteilungen** des Vereins geht.

Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder beim Vorstand beantragt.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter einberufen und geleitet, die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

Der Ausschuss erlässt Ordnungen, ändert oder hebt sie auf. Weitere Punkte ergeben sich aus der Satzung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder und zusätzlich mindestens ein weiterer, stimmberechtigter Vertreter der Abteilung anwesend ist.

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer auch Mitglied des Vereins ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er während der Dauer der Wahlperiode aus, ist eine Nachwahl innerhalb von sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Eine Nachwahl wegen vorzeitigem Ausscheiden hat Gültigkeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter einberufen werden. In der Tagesordnung sind die Besprechungspunkte zu benennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 14 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Gesangstätigkeiten können vom Vorstand mit Beschluss der Mitgliederversammlung rechtlich **unselbständige Abteilungen** gebildet werden.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren.

Den Chorleitungen der Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen musikalischen Rahmen tätig zu werden.

Für jede Abteilung ist eine Abteilungsordnung zu erstellen, die sich an die satzungsgemäßen Vereinszwecke halten muss. Die Abteilungsordnung ist als Anhang zur Vereinssatzung zu nehmen.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen der Finanzordnung selbst. Der Kassenwart der Abteilung stimmt sich mit seiner Buchführung vierteljährlich mit dem Schatzmeister des Vereins ab.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Ehrungen

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über Ehrungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Es können Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins geehrt werden. Folgende Ehrungen sind möglich:

- a) **Ehrenmitglied** können nur solche Personen werden, die sich **um den Verein oder die Musik besondere Verdienste** erworben haben.

Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Goldene Ehrennadel mit Urkunde.

- b) **Ehrungen** können nur solche Personen erhalten, die sich **Verdienste um den Verein erworben oder ihn besonders gefördert** haben.

Äußeres Zeichen der Ehrung sind eine Silberne oder Goldene Ehrennadel mit Urkunde.

- c) **Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit** können nur solche Personen erhalten, die auf eine - 20 - 25 - 30 - 40 - 50 - 60 - 65 - 70- jährige Mitgliedschaft zurückblicken können.

Äußeres Zeichen sind eine Silberne bzw. eine Goldene Ehrennadel mit entsprechender Jahreszahl und Urkunde.

- d) Ehrungen durch den **Bayerischen Sängerbund** werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Richtlinien des Bayerischen Sängerbundes beschlossen und mindestens 7 Wochen vor der Ehrung über den Singkreis Wendelstein beantragt.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und der Abteilungen auf wirtschaftliches Handeln und ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Schatzmeister bzw. Kassenwart der Abteilung.
Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung im I. Quartal zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brannenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Notengut ist an den Sängerkreis Wendelstein oder den Bayerischen Sängerbund zu übergeben.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn:

1. $\frac{3}{4}$ aller aktiven Mitglieder einen Antrag an den Vorstand stellen, worauf dieser innerhalb von 4 Wochen eine **Außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen muss und
2. $\frac{3}{4}$ aller aktiven Mitglieder bei dieser Mitgliederversammlung erschienen sind und mit Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen oder
3. falls diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte (es sind weniger als $\frac{3}{4}$ aller aktiven Mitglieder anwesend), ist vier Wochen später nochmals eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
Die Verwendung des Vereinsvermögens hat gemäß o.a. § 16, Abs 1 zu erfolgen.

Erkungen:

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 14.01.2020 ersetzt die Satzung des Männergesangsvereins Degerndorf in der Fassung vom 11.10.2002.
2. Sie besteht aus 1 Deckblatt, 1 Auszug aus der Vereinschronik sowie 6 Seiten Text und 1 Seite Unterschriften.
Eine Abteilungsordnung für den Kinder- und Jugendchor ist als Anlage ein Teil dieser Satzung.
3. Die Neufassung der Satzung wurde am 14.01.2020 in 83098 Brannenburg von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt am 14.01.2020 in Kraft
4. Über die Beschlussfassung wurde dem Original der Satzungsneufassung das als Anlage 2 erstellte Protokoll beigelegt.
5. Diese Neufassung der Satzung sowie der Abteilungsordnung vom wurde von unten aufgeführten Mitgliedern unterzeichnet:

Brannenburg den, 14.01.2020



Unterschrift

Zweckstätter Christian

Name



Unterschrift

Clemens Kreßlinger

Name



Unterschrift

Hubert Wildgruber

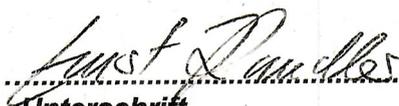
Name



Unterschrift

Max Gläßer

Name



Unterschrift

Ernst KANDLER

Name

Unterschrift

Brasch

Name

Brasch

Unterschrift

Brasch

Name

Brasch